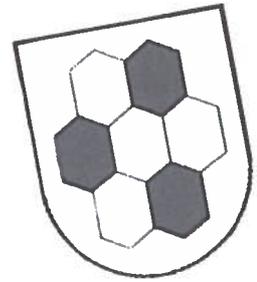


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 13/2022

Datum: 28.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
31. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „City Bergkamen“	110 – 111
32. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ebertstraße“	112 – 113
33. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. BK 123 „Bambergstraße/Am Kiwitt“	114
34. Förderrichtlinie zur Anschaffung von Stecker-Solargeräten - „Förderprogramm Stecker-PV“	115 – 117
35. Förderrichtlinie zur Kostenübernahme einer Energieberatung für Wohngebäude - „Förderprogramm Energieberatung“	118 - 120

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „City Bergkamen“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt [...] die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „City Bergkamen“.

Der Geltungsbereich der o.g. Satzung ist aus dem anliegenden abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 06.05.2021 gefasste Beschluss der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „City Bergkamen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

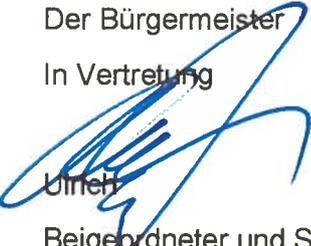
Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 1353) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 20.06.2022

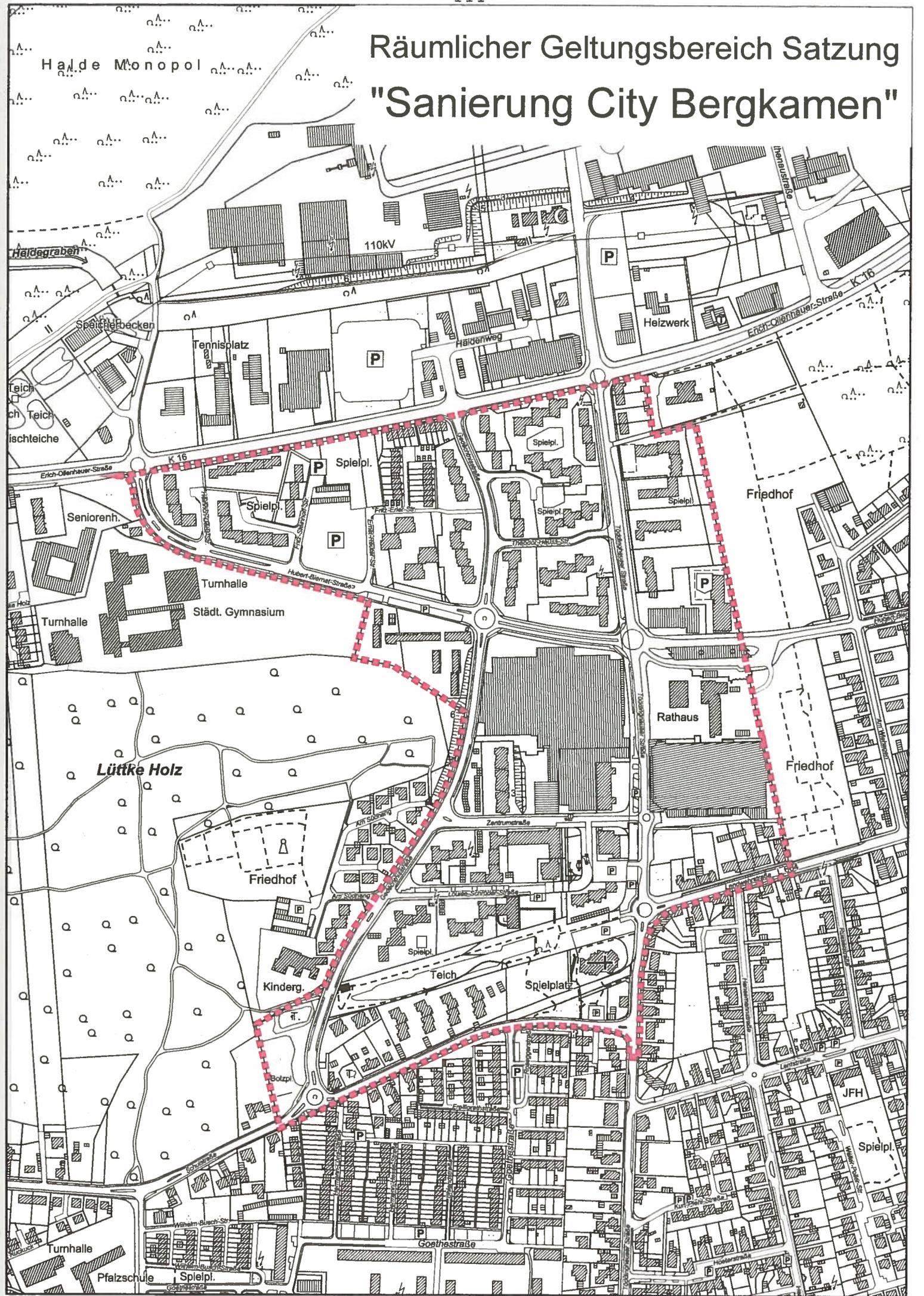
Der Bürgermeister

In Vertretung


Ulfert

Beigeordneter und Stadtkämmerer

Räumlicher Geltungsbereich Satzung "Sanierung City Bergkamen"



Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über die Aufhebung der Satzung der
Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ebertstraße“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt [...] die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ebertstraße“.

Der Geltungsbereich der o.g. Satzung ist aus dem anliegenden abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 06.05.2021 gefasste Beschluss der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bergkamen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ebertstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 1353) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

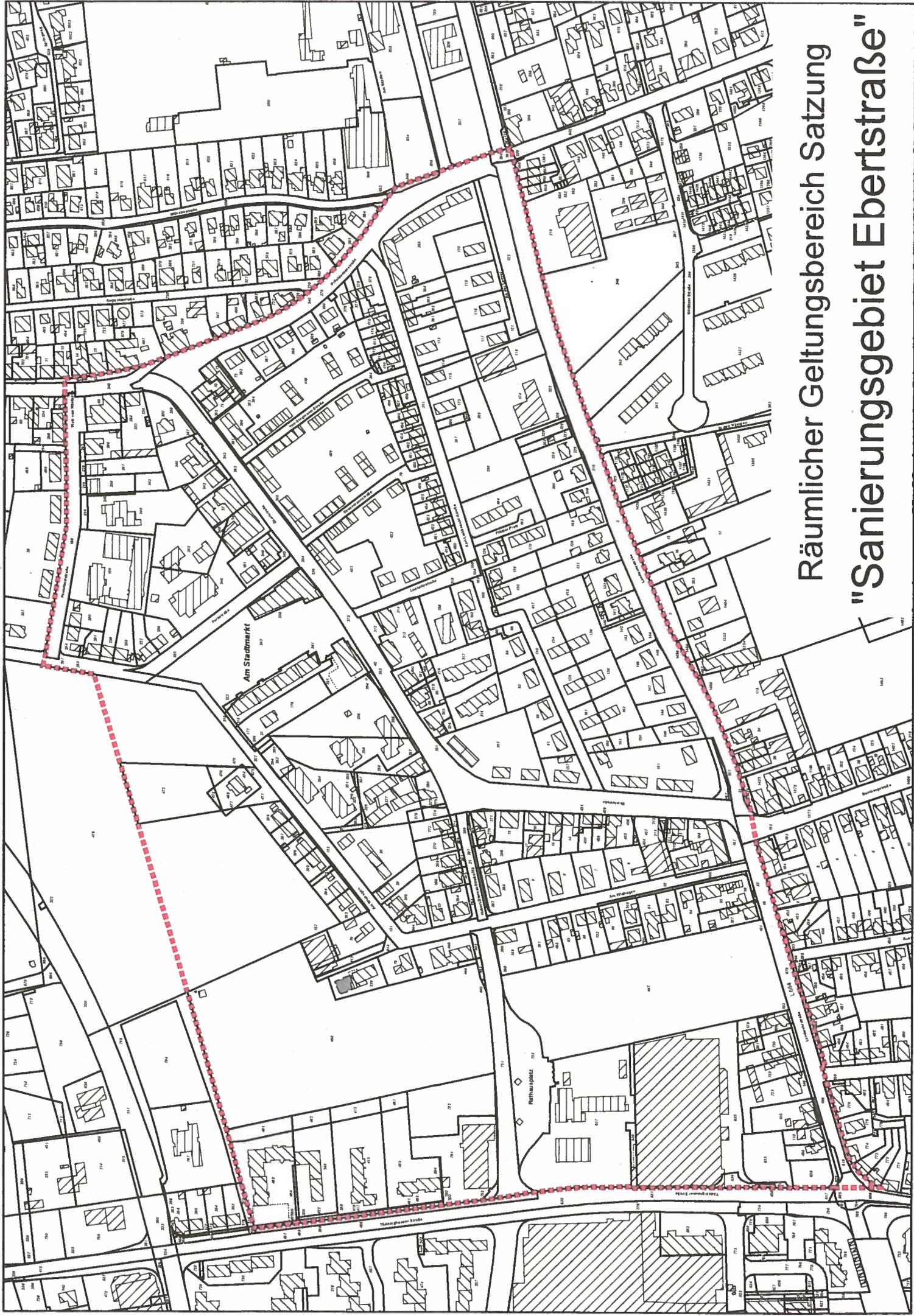
Bergkamen, 20.06.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

Ulrich

Beigeordneter und Stadtkämmerer



Räumlicher Geltungsbereich Satzung "Sanierungsgebiet Ebertstraße"

Am Stademarkt

Reinholdplatz

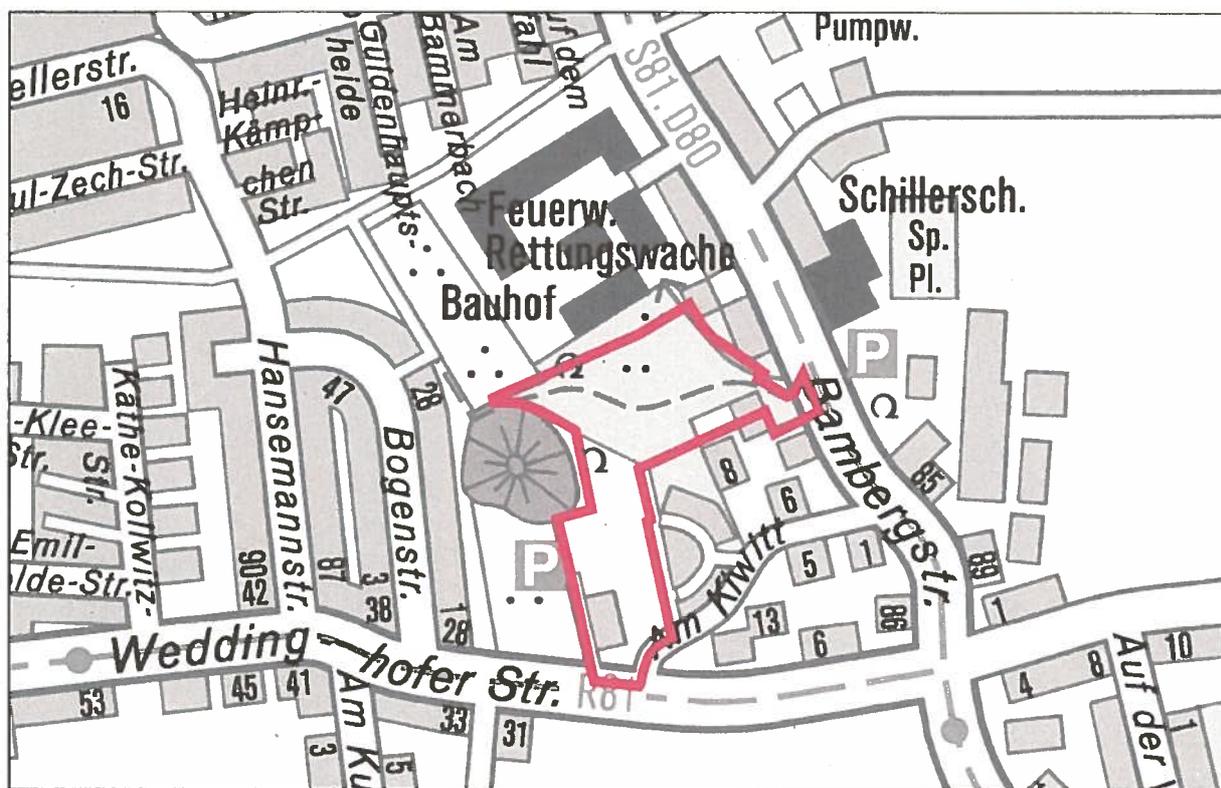
Teddy-Garten Straße

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über
die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den
Bebauungsplan Nr. BK 123 „Bambergstraße/Am Kiwitt“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, den Ratsbeschluss vom 21.02.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BK 123 „Bambergstraße/Am Kiwitt“ für den [...] gekennzeichneten Geltungsbereich aufzuheben und das Verfahren einzustellen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BK 123 „Bambergstraße/Am Kiwitt“, für den der Aufstellungsbeschluss aufgehoben wurde, ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.02.2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 123 „Bambergstraße/Am Kiwitt“ wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 20.06.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung


Ulrich
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Bergkamen

Stadtplanung, Klimaschutz, Straßen und Grünflächen

Förderrichtlinie zur Anschaffung von Stecker-Solargeräten

„Förderprogramm Stecker-PV“

Präambel

Die Stadt Bergkamen möchte bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, insbesondere der Nutzung der Sonne, genießt bei der Erreichung dieses ambitionierten Zieles einen hohen Stellenwert. Mieter*innen sollen dabei ausdrücklich an der Energiewende teilnehmen.

Die Stadt Bergkamen fördert die Anschaffung von Stecker-Solargeräten zur effizienten Nutzung von Solarenergie in privaten Haushalten durch einen Investitionszuschuss.

1. Fördergegenstand

In Wohneinheiten von Mehrfamilienhäusern mit mindesten 2 Wohnungen wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Stecker-Solargeräte) gefördert. Es handelt sich dabei um Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen werden (Verbraucherzentrale NRW).

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit mind. 2 Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 150,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul inkl. Wechselrichter zur Eigenstromversorgung ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 5.2. Mit dem Erwerb und der Installation der Anlage darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden.
- 5.3. Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

- 5.4. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Anlagen an zulässigen Einsatzorten.
- 5.5. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme beträgt 150 €. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn die vom Fachhändler in Rechnung gestellte Summe geringer als im Antrag angegeben ausfällt.
- 5.6. Stecker-Solargeräte müssen mindestens 3 Jahre für die bewilligte Wohnung genutzt werden. Bei Mieter- oder Eigentumswechsel in diesem Zeitraum sind alle Auflagen und Bedingungen, unter denen die Bewilligung gewährt wird, dem Rechtsnachfolger weiterzugeben.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezählte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Rechnungsbelege in Kopie,
- eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
- der unterschriebene Mittelabruf.

Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausbezahlt.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergkamen) wird der Zuschuss ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Geförderte Maßnahmen müssen mindestens 3 Jahre lang erhalten und fachgerecht unterhalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem in Kraft treten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 7.500 €. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 08.Juni 2022

Stadt Bergkamen
Stadtplanung, Klimaschutz, Straßen und Grünflächen

Förderrichtlinie zur Kostenübernahme einer Energieberatung für Wohngebäude

„Förderprogramm Energieberatung“

Präambel

Rund 40% der Energie wird in Deutschland im Gebäudebestand verbraucht. 80% davon fließen in die Wärmeerzeugung für die Gebäudeheizung. Dabei entfällt auf die kommunalen Gebäude in der CO₂-Bilanz mit einem Anteil von etwa 1% in Bergkamen ein relativ geringer Anteil. Daher spielt die energetische Sanierung und klimafreundliche Energieversorgung des privaten Gebäudebestandes im Klimaschutzkonzept der Stadt Bergkamen eine herausragende Rolle. Mit dem Förderprogramm zur Energieberatung bietet die Stadt privaten Haus- und Wohnungseigentümer*innen wertvolle Unterstützung und Zusammenarbeit beim Einstieg in die energetische Sanierung und die Installation von klimafreundlichen Wärme- und Energieerzeugungsanlagen an.

1. Fördergegenstand

Für private Haus- oder Wohnungseigentümer*innen wird eine Energieberatung für Wohngebäude gefördert mit mindestens folgenden wesentlichen Inhalten:

- Darstellung des Strom- und Wärmeverbrauchs
- Bewertung der Geräteausstattung
- Bewertung der Heizungsanlage
- Bewertung der Gebäudehülle
- Darstellung von Sparpotentiale

Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

Die Förderung erfolgt in Form einer Kostenübernahme.

2. Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*in bzw. Vermieter*in eines Wohngebäudes bzw. einer Wohnung innerhalb des Stadtgebietes Bergkamen sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt max. 100,00 Euro je Wohngebäude bzw. Wohnung.

5. Ausschluss und Rückforderung

- 5.1. Jedes Wohngebäude/jede Wohnung kann nur einmal gefördert werden.
- 5.2. Die Gesamtfinanzierung der Energieberatung muss bei Antragsstellung sichergestellt sein.
- 5.3. Mit der Beauftragung der Energieberatung darf nicht vor Bewilligung (Datum des Bescheides) der Förderung begonnen werden.
- 5.4. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Genehmigung zum Betreten einer Wohneinheit oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.
- 5.5. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen auf den Cent genau abgerechnet.

6. Widerruf

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Ausgezählte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen.

7. Verwendungsnachweis und Schlussabnahme

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführte Energieberatung und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- Rechnungsbelege in Kopie,
- der unterschriebene Mittelabruf.

Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der Zuschuss ausgezahlt. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

8. Schlussbestimmungen

Es handelt sich bei der Gewährung von Fördergeldern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie um freiwillige Leistungen, die nur gewährt werden, solange entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

9. Antragsstellung

Alle Informationen zur Antragstellung werden mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/klima-foerderung/ dargestellt.

10. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Fördermittel betragen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 jeweils 3.000 €. Vollständige Förderanträge können für das jeweilige Haushaltsjahr spätestens bis zum 30. November gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen der Stadt bis zum 31. März des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März eingegangene Verwendungsnachweise des Vorjahres können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können in dem jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bergkamen, den 08.Juni 2022